



Neuregelung der Erbschaftsteuer

Auf wackeligen Füßen?

Über kaum ein anderes Thema hat das SHBB Journal in der Vergangenheit so häufig berichtet, wie über das Erbschaftsteuergesetz. Nach langem Hin und Her einigte sich die Politik im September 2016 auf einen neuen Kompromissvorschlag, nachdem die bisherigen Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen Ende 2014 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden waren. Um es gleich vorweg zu nehmen: Für die meisten kleinen und mittelgroßen Unternehmer ändert sich durch diese Reform kaum etwas. Allerdings werden die Erben sehr großer Familienvermögen in Zukunft schärfer rechnen und planen müssen.

■ Begünstigungsfähiges Vermögen

Auch das überarbeitete Erbschaftsteuergesetz sieht vor, dass Betriebsvermögen weitestgehend von der Erbschaftsteuer verschont bleibt. Damit sollen der Fortbestand des Betriebes sowie die damit einhergehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Für dieses Vermögen kann der Erbe wie auch schon bisher eine Steuerbefreiung in Höhe von 85 Prozent oder sogar 100 Prozent in Anspruch nehmen. Für sehr große Betriebe mit einem Wert von mehr als 26 Millionen Euro wurde diese Begünstigung gestrichen beziehungsweise modifiziert.

Unter die Begünstigung fallen sowohl land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe sowie Praxen und Büros von Freiberuflern. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird jedoch nur der jeweilige Wirtschaftsteil ohne dazugehörige Stückländereien und ohne die Betriebsleiterwohnung begünstigt. Die Verschonung greift ebenfalls, wenn der Betrieb in Rechtsform einer Personengesellschaft, zum Beispiel einer GbR oder KG, betrieben wird. Wird er in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, wie etwa einer GmbH oder AG, geführt, findet die Verschonung auf die Übertragung der Anteile nur Anwendung, wenn der Überlasser zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war.

■ Änderungen beim Verwaltungsvermögen

Nach der alten Gesetzesauffassung war auch sogenanntes betriebliches Verwaltungsvermögen, das für den eigentlichen Betriebszweck nicht benötigt wurde, voll begünstigt, wenn bestimmte Grenzen eingehalten wurden. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel verpachtete Grundstücke, vermietete Gebäude, Wert-

papiere, Aktien und Bankguthaben sowie Kunstgegenstände. Künftig ist Verwaltungsvermögen grundsätzlich voll zu versteuern. Es gibt nur noch eine zehnpromtente „Kulanzgrenze“, innerhalb der das Verwaltungsvermögen mit begünstigt wird.

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten beim Verwaltungsvermögen Besonderheiten. Auf der einen Seite gehörten Geschäftsguthaben, Wertpapiere und Beteiligungen bereits nach dem alten Erbschaftsteuergesetz nicht zum begünstigten Wirtschaftsteil und waren deshalb voll steuerpflichtig. Auf der anderen Seite zählen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verpachtete Grundstücke grundsätzlich nicht zum Verwaltungsvermögen. Insofern haben die Änderungen zum Verwaltungsvermögen für landwirtschaftliche Betriebe in der Regel keine Auswirkungen. Aufpassen müssen sie nur, dass die Verpachtung von Grundstücken nicht über einen längeren Zeitraum als 15 Jahre vereinbart ist, denn dann würden die Flächen als nicht begünstigte Stückländereien eingestuft.

■ Steuerverschonung für kleine und mittelgroße Unternehmen

Kleinere und mittelgroße Unternehmen erhalten – wie oben dargestellt – in der Regel eine Steuerbefreiung von 85 Prozent und zusätzlich einen maximalen Freibetrag von 150.000 Euro. Als Voraussetzung für die Gewährung dieses sogenannten Verschonungsabschlages muss der Erwerber den Betrieb mindestens fünf Jahre lang weiterführen, darf keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußern und auch keine übermäßigen Entnahmen tätigen. Auch eine Insolvenz kann ein Verstoß gegen die Behalte-

Mindestlohnsumme während der Behaltefrist im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Wirtschaftsjahre

Anzahl Beschäftigte	Regelverschonung 85 %	Optionsverschonung 100 %
	Behaltefrist 5 Jahre	Behaltefrist 7 Jahre
bis 5	Veränderung der Lohnsumme unbeachtlich	
über 5 bis 10	250 %	500 %
über 10 bis 15	300 %	565 %
mehr als 15	400 %	700 %

frist darstellen und entsprechende Erbschaftsteuernachzahlungen auslösen.

Auf Antrag kann eine hundertprozentige Steuerbefreiung gewährt werden. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass das Verwaltungsvermögen ohne Abzug von Schulden nicht mehr als 20 Prozent des Betriebsvermögens ausmacht. Des Weiteren verlängert sich die Behaltefrist von fünf auf sieben Jahre.

Zusätzlich sind in beiden Fällen die betrieblichen Arbeitsplätze zu erhalten. Dies wird anhand der während der Behaltefrist gezahlten Lohnsummen gemessen. Die Lohnsummenregelung war nach der alten Gesetzesfassung nur zu beachten, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer im Betrieb tätig waren. Im neuen Erbschaftsteuergesetz ist eine gestaffelte Lohnsummenregelung eingeführt worden, die jetzt bereits ab sechs Arbeitnehmern greift (siehe Übersicht). Bei der Berechnung der

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-7

- Neuregelung der Erbschaftsteuer – Seite 1-2
- Diese Unterlagen dürfen Sie ab Ende 2016 vernichten – Seite 2
- Editorial – Seite 2
- Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter – Seite 3
- Bonuszahlungen von Krankenkassen: Weder steuerpflichtige Einnahme noch Kürzung der Sonderausgaben – Seite 3
- Keine Verzinsung der Umsatzsteuer bei nachträglicher Rechnungsrekorrktur! – Seite 4
- Gebäudesanierung – Anschaffungsnahe Herstellungskosten oder Sofortabzug – Seite 4
- Steuertipps zum Jahresende – Steueroptimierung für 2016/2017 – Seite 5-6
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen ab 2017 – Seite 6
- Notarkosten bei unentgeltlicher Betriebsübergabe sind keine Betriebsausgaben bei der Gesellschaft – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 7

- Rückzahlung der EEG-Vergütung bei nicht rechtzeitiger Meldung? – Seite 7

Recht | Seite 6

- Durchblick im Mindestlohn-Dschungel behalten – Seite 8

Internes | Seite 8

- Weihnachtsgrüße – Seite 8
- Das SHBB Journal begrüßt die neuen Auszubildenden – Seite 8
- Steuertermine Januar bis März 2017 – Seite 8
- Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wir sind die Zukunft!“, wissen junge Berufseinsteiger und treffen damit bei der SHBB auf offene Ohren.



Dr. Willi Cordts

Deswegen stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe unsere neuen Auszubildenden des Jahrganges 2016 vor. Die 54 jungen Frauen und Männer können einer außerordentlich guten beruflichen Zukunft mit hervorragenden Entwicklungsperspektiven zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer entgegensehen.

Diese jungen Menschen sind aber auch unsere Zukunft, denn ohne bestens ausgebildete Fachkräfte hätte ein modernes Beratungsunternehmen keine erfolversprechende Perspektive. Als familiär geprägtes Unternehmen lebt die SHBB eine Kultur des Miteinanders mit kurzen Entscheidungswegen, direkten persönlichen Kontakten und ohne komplizierte Verantwortungs- und Hierarchiestufen. Eine Stärke des Verbandes ist seine Dezentralität. Die von Steuerberatern geführten Beratungsstellen arbeiten in hohem Maße selbständig und eigenverantwortlich, ohne jedoch das gemeinsame Ziel aus den Augen zu verlieren: Die optimale Beratung und Betreuung der Mitglieder und Mandanten. Ein kollegiales Arbeitsklima, hohe Eigenverantwortlichkeit, moderne Büroumgebungen sind neben dem Gehalt wichtige Entscheidungskriterien für die Wahl dieses Arbeitsplatzes. Auch die Beständigkeit des Unternehmens, gelebte Unternehmenskultur und die Identifikation unserer Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen sprechen für sich.

Uns ist bewusst, dass der persönliche, familiäre Hintergrund für ein erfolgreiches Berufsleben von zentraler Bedeutung ist. Wir streben es an, Voraussetzungen zu bieten, die es ermöglichen, berufliches, familiäres und oftmals auch ehrenamtliches Engagement möglichst gut miteinander zu verbinden. Unser Ziel ist es, motivierten Menschen von Beginn an auf sie persönlich zugeschnittene Karrierechancen zu eröffnen. Doch gerade in einem Beratungsberuf mit hohem persönlichen Einsatz erfordert dies einige Anstrengungen sowohl von Mitarbeiter- als auch von Unternehmensseite. Gelingt es aber, Beruf und Privatleben ausgewogen miteinander zu verbinden, profitiert davon zunächst unmittelbar der einzelne Mitarbeiter, insgesamt aber auch das Unternehmen und damit letztendlich unsere Mitglieder und Mandanten. Eine solche Win-Win-Situation ist in unserem auf individuelle Beratung und persönlichem Vertrauen basierenden Dienstleistungsunternehmen seit jeher ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Wenn Sie also demnächst einem jungen Auszubildenden in Ihrer Beratungsstelle begegnen, haben Sie vielleicht den Gedanken: „Sie sind die Zukunft“. Vielleicht treffen Sie auch gerade auf Ihren zukünftigen Steuerberater. Damit wird unser Nachwuchs auch Ihre Zukunft.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

Arbeitnehmerzahl und der Lohnsumme zählen Beschäftigte im Mutterschutz, Auszubildende und Saisonarbeiter nicht mit.

▪ Obergrenzen für große Unternehmen

Wird begünstigtes Unternehmensvermögen von über 26 Million Euro erworben, schmelzen die Prozentsätze für die Steuerbefreiung von 85 Prozent beziehungsweise 100 Prozent kontinuierlich ab. Alternativ kann der Erwerber einen Erlass der Steuer beantragen, wenn die Hälfte seines bisherigen Privatvermögens zuzüglich des übertragenen, nicht begünstigten Vermögens nicht ausreicht, um die anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu bezahlen.

▪ Besondere Begünstigungen für Familienunternehmen

Für Familienunternehmen in Form von Personen- und Kapitalgesellschaften sieht die Gesetzesänderung bei der Unternehmensbewertung einen zusätzlichen Abschlag von maximal 30 Prozent vor. Einzelunternehmen sollen diesen Abschlag nicht mehr bekommen. Voraussetzung für die Gewährung dieser besonderen Begünstigung für Familienvermögen ist, dass Entnahmen und Ausschüttungen gemäß Gesellschaftsvertrag auf höchstens 37,5 Prozent des Gewinns nach Steuern beschränkt sind. Des Weiteren muss eine Übertragung an familienfremde Personen ausgeschlossen sein.

Problematisch kann im Einzelfall sein, dass diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen bereits zwei Jahre vor und 20 Jahre nach der Übertragung Bestand haben müssen. Vor allem die lange Nachlaufzeit kann bei Nichteinhaltung dazu führen, dass viele Jahre später rückwirkend Erbschaftsteuer entstehen kann.

▪ Rückwirkende Regelungen

Die vorgestellten Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes gelten rückwirkend für alle seit dem 1. Juli 2016 an-

gefallenen Schenkungen und Erbschaften. Daneben gibt es für die Bewertung von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen eine Änderung, die rückwirkend bereits ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden soll. Sie betrifft den Multiplikator, mit dem der Unternehmenswert aus dem durchschnittlichen Jahresertrag errechnet wird. Dieser Faktor entwickelt sich entgegengesetzt zum Zinssatz, sodass die errechneten Unternehmenswerte zuletzt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus sehr hoch ausfielen. Nun ist dieser Multiplikator auf maximal 13,75 gedeckelt worden, was zu einer niedrigeren Bewertung für die Erbschaftsteuer führt. Eine niedrigere Bewertung kann im Einzelfall aber auch Nachteile mit sich bringen, wenn sich dadurch der Anteil von Verwaltungsvermögen im Vergleich zum begünstigten Betriebsvermögen erhöht und die gesetzlichen Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Landwirtschaftliche Betriebe sind von dieser Bewertungsänderung grundsätzlich nicht betroffen, da hier ein anderes Bewertungsverfahren zur Anwendung kommt, das sich an standardisierten Gewinnen beziehungsweise Pachterträgen orientiert. ■

Unsere Meinung

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Erbschaftsteuergesetz wiederum ein Bürokratiemonster erschaffen, das zudem teilweise rückwirkend angewendet werden soll. Es ist alles andere als ein großer Wurf, denn nach wie vor werden Betriebs- und Privatvermögen ungleich behandelt, sodass endgültige Rechtssicherheit immer noch nicht erreicht wird. Es ist voraussichtlich nur eine Frage der Zeit, bis das Bundesverfassungsgericht erneut über die Verfassungskonformität des Erbschaftsteuergesetzes entscheiden muss.

Aufräumen und Platz schaffen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab Ende 2016 vernichten

Unternehmer müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. In bestimmten Fällen dürfen aber auch Privatpersonen ihre Unterlagen nicht sofort vernichten.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden; die rein geschäftliche Korrespondenz dürfen Sie bereits nach sechs Jahren entsorgen. Folgende Unterlagen dürfen danach ab 2017 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus dem Jahr 2006 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2006 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2006 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2006 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2006 oder früher aufgestellt worden sind,
- bis Ende 2010 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2010 oder früher entstanden sind.

Achtung: Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen solange nicht ab, wie die Unterlagen für Steuer-

festsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Tragen Sie dafür Sorge, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über bestimmte steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Rechnungen über handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■



fotolia_wesetheworld

So vermeiden Sie Ärger mit dem Fiskus

Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter

Die Vorweihnachtszeit und der bevorstehende Jahreswechsel werden häufig dafür genutzt, sich bei Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit mit einem Geschenk zu bedanken. Damit die Freude nicht im Nachhinein dadurch getrübt wird, dass der Fiskus die Geschenke steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkennt, sind einige Regeln zu beachten. Dabei gelten für Geschäftspartner und Mitarbeiter unterschiedliche Vorschriften und Grenzwerte für die steuerliche Anerkennung.

Geschenke an Geschäftspartner

Egal, ob Sie zum Beispiel eine Flasche Wein zu Weihnachten, einen Kalender für das neue Jahr oder eine Eintrittskarte für das nächste Spiel des örtlichen Fußballclubs verschenken: Die Empfänger der Geschenke haben deren Wert grundsätzlich als Einnahme zu versteuern. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kleinigkeiten, deren Anschaffungspreise nicht mehr als zehn Euro betragen, wie zum Beispiel Kugelschreiber, Notizblöcke und Ähnliches. Solche sogenannten Streuwerbeartikel können steuerfrei verschenkt werden. Größere Geschenke an Geschäftspartner können vom schenkenden Betrieb nur bis zu einem Betrag von 35 Euro pro Jahr und Person als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diese Obergrenze stellt für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer und pauschalierende Landwirte einen Nettowert dar, für alle anderen einen Bruttowert. Damit

die Freude über das Geschenk nicht durch die Steuer getrübt wird, können Sachgeschenke, unabhängig ob deren Wert 35 Euro übersteigt oder nicht, vom Geber auch pauschal versteuert werden. Die Pauschalsteuer beträgt 30 Prozent des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer. Hinzu kommen noch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag. Die Pauschalierungsmöglichkeit kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres zugewendeten Geschenke in Anspruch genommen werden und ist außerdem auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Beschenkten begrenzt. Um eine doppelte Besteuerung des Geschenkes zu vermeiden, sollte der Beschenkte in jedem Fall auf die Übernahme der Pauschalsteuer durch den schenkenden Betrieb hingewiesen werden. Alle Geschenke, die mehr als 35 Euro wert sind, können nur als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie vom Empfänger ausschließlich betrieblich verwendet werden. Ohne geeigneten Nachweis wird das Geschenk nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Eine pauschale Versteuerung mit 30 Prozent ist zwar trotzdem möglich, allerdings sind dann sowohl das Geschenk als auch die Pauschalsteuer vom Betriebsausgabenabzug beim zuwendenden Unternehmer ausgeschlossen.

Geschenke an Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer Höhe können Geschenke an Mitarbeiter als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht

werden. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass der beschenkte Mitarbeiter teure Geschenke selbst versteuern muss. Steuerfrei bleiben lediglich Aufmerksamkeiten bis 60 Euro (bis Ende 2014 40 Euro), die einem Arbeitnehmer aus einem persönlichen Anlass wie Geburtstag, Hochzeit oder Betriebsjubiläum zugewendet werden. Bei teureren Geschenken kann der Arbeitgeber auch in diesen Fällen die Pauschalversteuerung mit 30 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durchführen. Anders als bei Geschäftspartnern ist auch die Pauschalsteuer in diesem Fall eine Betriebsausgabe. Begrenzt wird die pauschale Versteuerung auch für Arbeitnehmer auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Jahr.

Einen Fallstrick haben großzügige Chefs bei der Pauschalversteuerung jedoch zu beachten: Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann in einem Jahr für alle Zuwendungen an Mitarbeiter nur einheitlich ausgeübt werden. Wer sich einmal für die Pauschalversteuerung entschieden hat, muss sie auch für alle weiteren Geschenke anwenden. Jedoch ist es möglich, Geschenke an Geschäftspartner und Zuwendungen an Mitarbeiter unterschiedlich zu behandeln. Mit anderen Worten: Geschenke an die eine Gruppe können einheitlich pauschal versteuert werden, während die andere Gruppe einheitlich bei Überschreitung der steuerfreien Höchstbeträge selbst die Versteuerung übernehmen muss. ■

Weder steuerpflichtige Einnahme noch Kürzung der Sonderausgaben

Bonuszahlungen von Krankenkassen

Die Beiträge für eine Krankenversicherung sind einkommensteuerlich als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um die sogenannte Basisabsicherung handelt. Rechtlich strittig war bisher, ob Zahlungen aus Bonusprogrammen von gesetzlichen Krankenkassen diesen Sonderausgabenabzug mindern oder nicht.

Mit Urteil aus Juni 2016 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Sonderausgaben für Krankenversicherungsbeiträge in vollem Umfang abzugsfähig sind, selbst wenn die Krankenkassen Zuschüsse im Rahmen eines Bonusprogramms für zusätzliche Gesundheitsaufwendungen gewährt haben.

Im Streitfall bot die gesetzliche Krankenversicherung Bonuszahlungen an, wenn die Versicherten bestimmte

kostenfreie Vorsorgeuntersuchungen durchführen ließen. Taten sie dies, erhielten die Versicherten einen Zuschuss von 150 Euro für zusätzliche kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen, die sie selbst zahlen mussten, wie zum Beispiel Brillen, Massagen etc. Der Kläger erhielt einen solchen Zuschuss. Daraufhin kürzte das Finanzamt die als Sonderausgaben abgezogenen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 150 Euro.

Nach Auffassung des BFH setzt der Sonderausgabenabzug jedoch Aufwendungen und damit wirtschaftliche Belastungen voraus, von denen eventuelle Erstattungen abgezogen werden müssen. Dieser Grundsatz greift aber nur dann, wenn tatsächlich Aufwendungen erstattet werden. Im Streitfall erstattete die Krankenversicherung allerdings nicht die Aufwendungen des

Klägers für den Krankenversicherungsschutz, sondern leistete einen Zuschuss für zusätzliche, privat zu tragende Gesundheitsmaßnahmen des Klägers. Dies betraf Aufwendungen über die Beiträge für den Krankenversicherungsschutz hinaus. ■

Hinweis

Vom oben beschriebenen Fall sind typische Beitragsrückerstattungen zu unterscheiden, die unverändert von den Sonderausgaben des Jahres, in dem die Beitragserstattung ausgezahlt wird, abzuziehen sind.

Keine Verzinsung der Umsatzsteuer bei nachträglicher Rechnungskorrektur Rückwirkend berichtigt!

Umsatzsteuerlich regelbesteuerte Unternehmer können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die mit den Vorleistungen erbrachten eigenen Umsätze grundsätzlich einen Vorsteuerabzug erlauben und wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 3/2014 ausführlich über die hohen Anforderungen der Finanzverwaltung berichtet.

Der Vorsteuerabzug setzt eine vollständig ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist eine Rechnung in einem oder mehreren Punkten fehlerhaft, kann sie berichtigt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung und der deutschen Steuergerichte wirkt die Berichtigung jedoch nicht in die Vergangenheit zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz von sechs Prozent per anno ab dem Jahr, in dem die fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde. Häufigster Praxisfall ist die Feststellung formaler Fehler in Rechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfung und die rückwirkende Versagung des Vorsteuerabzugs aufgrund der formalen Mängel.

Entgegen der Rechtsauffassung der deutschen Finanzgerichte entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH)

mit Urteil aus September 2016, dass eine rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen möglich ist. Der EuGH lässt einen rückwirkenden Vorsteuerabzug – ohne entsprechende Verzinsung – zu. Nach dem Urteil ist für den Vorsteuerabzug entscheidend, ob der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann. Eine berichtigte Rechnung ist eine ordnungsgemäße Rechnung. Der Vorsteuerabzug soll den Unternehmer entlasten und zu einer steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer für Unternehmer führen. Versagt der Fiskus eine rückwirkende Berichtigung, könnte der Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung geltend gemacht werden. Es käme dann zu einer Zinsbelastung für das Jahr, in dem die Vorsteuer aufgrund der fehlerhaften Rechnung erstmalig geltend gemacht wurde. Das Umsatzsteuersystem wäre dann nach Auffassung der Richter aber im Ergebnis nicht mehr steuerlich neutral.

Sofern die Finanzverwaltung die verspätete Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung sanktionieren will, dürfe sie dies dem EuGH nach nicht durch eine pauschale Verschiebung des Vorsteuerabzugs tun. Eine Sanktion sei allenfalls in Gestalt einer Geldbuße oder einer ähnlichen finanziellen Sanktion denkbar, bei der die Schwere des Verstoßes im Einzelfall berücksichtigt werden könne.

Da im Bereich der Umsatzsteuer die Rechtsprechung des EuGH unmittelbar auch für das deutsche Steuerrecht maßgebend ist, kann im entschiedenen Urteilsfall künftig eine Berichtigung fehlerhafter Rechnungen auch noch während einer steuerlichen Betriebsprüfung oder Umsatzsteuersonderprüfung vorgenommen werden. Es bleibt nun abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber und die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagieren werden. ■

Unser Rat

Fallen Fehler in Eingangsrechnungen auf, sollte die Berichtigung durch den Rechnungsaussteller trotz der aktuellen, für die Unternehmen positive EuGH-Rechtsprechung nach wie vor so schnell wie möglich veranlasst werden. Mit längerem Abwarten erhöht sich die Gefahr, dass eine Rechnung trotz des grundsätzlichen gesetzlichen Anspruchs des Leistungsempfängers tatsächlich nicht mehr berichtigt werden kann, zum Beispiel wegen Insolvenz des Unternehmens oder weil das Unternehmen gar nicht mehr besteht.



Gebäudesanierung

Herstellungskosten oder Sofortabzug

Wer ein älteres Gebäude erwirbt, um es zu vermieten, renoviert es oftmals vor einer Vermietung. Diese Renovierungskosten möchte der Steuerpflichtige in der Regel gerne sofort als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Doch bei der Sanierung von Gebäuden muss mit spitzem Bleistift gerechnet werden, denn der Fiskus geht von anschaffungsnahen Herstellungskosten aus, wenn die Renovierungskosten ohne Umsatzsteuer in den ersten drei Jahren nach dem Kauf 15 Prozent der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. Dann müssen die Renovierungskosten zusammen mit den Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) konkretisiert mit drei Urteilsfällen aus Juni 2016, dass sämtliche Kosten, die innerhalb der ersten drei Jahre für Sanierungsmaßnahmen anfallen, für die Überprüfung der anschaffungsnahen Herstellungskosten zusammengerechnet werden. Hierzu zählen auch reine Schönheitsreparaturen.

In den Streitfällen hatten die Kläger Immobilien erworben, um sie zu vermieten. Vor der Vermietung wurden die Gebäude umgestaltet, renoviert und instand gesetzt. Es wurden zum Beispiel Wände eingezogen, Bäder

erneuert, Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Ebenfalls in diesem Zusammenhang erfolgten Schönheitsreparaturen, wie Tapezieren, das Streichen von Wänden, Fenstern, Türen und Heizkörpern sowie die Ausbesserung von Fußböden. Die Kläger behandelten die Aufwendungen für diese Schönheitsreparaturen als sofort abziehbare Werbungskosten. Die Kosten für die Erneuerung der Bäder und den Austausch der Fenster wurden hingegen als zusätzliche Anschaffungskosten geltend gemacht. Die zuständigen Finanzämter rechneten jedoch sämtliche Renovierungskosten zusammen und behandelten sie insgesamt als anschaffungsnahen Herstellungskosten, da die Netto-Aufwendungen in der Summe mehr als 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen.

In seinen Urteilen bestätigte der BFH die Auffassung der Finanzämter. Das Gesetz sehe keine Trennung zwischen den für die Vermietung notwendigen Instandsetzungsarbeiten oder wesentlichen Verbesserungen und durchgeführten Schönheitsreparaturen vor. Entgegen der bisherigen Auffassung des BFH sei es auch nicht erforderlich, dass für die Zusammenrechnung ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Sanierungs-

maßnahmen und den Schönheitsreparaturen bestehen müsse. Vielmehr seien alle durchgeführten Renovierungsmaßnahmen im Drei-Jahres-Zeitraum nach der Anschaffung zusammenzurechnen.

Nach Ansicht des BFH sei der Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten im Gesetz bewusst sehr weit gefasst worden, da eine Abgrenzung von Renovierungsmaßnahmen im Einzelfall sehr schwierig sei. Lediglich für zwei Sonderfälle sehe das Gesetz eine abweichende Behandlung vor: Kosten, die für einen Anbau oder eine Erweiterung der Wohnfläche anfallen, sind grundsätzlich abzuschreiben und nicht mit in die Grenze von 15 Prozent für die Prüfung der anschaffungsnahen Herstellungskosten einzubeziehen. Zudem gehören Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten. Sie sind im Jahr der Entstehung immer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sofort absetzbar. Hierzu zählt zum Beispiel die jährliche Kontrolle der Heizungsanlage, die Wartung eines Aufzugs, die Beseitigung einer Rohrverstopfung oder turnusgemäße Ablesekosten. ■

Steuertipps zum Jahresende

Steuroptimierung für 2016/2017 zum Jahreswechsel



Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2016/2017 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für eine mögliche Steuroptimierung nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Tipps und Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Jahreswechsel 2016/2017 gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Beratungsstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2017 starten können.

Für alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2016 beziehungsweise 2016/17 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben oder Freiberuflern darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen; wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro gebildet werden.



Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Anders als der Investitionsabzugsbetrag ist die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen nicht begrenzt.

Wechsel der Abschreibungsmethode

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt wurden, sind degressive Abschreibungen bis zu 25 Prozent zugelassen. Ab 2011 wurde diese degressive Abschreibung wieder abgeschafft. Bei degressiver Abschreibung besteht in der Folgezeit ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmenüberschussrechnung 2016 prüft Ihre Beratungsstelle, ob ein solcher Wechsel für Sie vorteilhaft ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steuroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist zwingend über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungen oder Herstellungen beweglicher Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es für die zeitliche Zuordnung zum aktuellen Wirtschaftsjahr darauf an, ob die Reparaturen noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Diese Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Rückstellung kann allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie anteilige Fahrtkosten oder

Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.



Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann zudem ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich für alle Mitarbeiter gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2016 maximal 2.976 Euro steuerfrei gewährt werden können. Für Altersvorsorgezusagen ab 2005 können zusätzlich zu den 2.976 Euro weitere 1.800 Euro steuerfrei gestellt werden, für die aber Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen sind.

Für bilanzierende Unternehmen

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, ➔

➔ Fortsetzung von Seite 5

empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

▪ **Forderungsmanagement**

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, zum Beispiel um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

▪ **Thesaurierungsbegünstigung**

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können auf besonderen Antrag nicht entnommene Gewinne mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2016 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.



▪ **Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers**

Soll in 2017 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Einnahmenüberschuss-Rechner

▪ **Zeitliche Verschiebung von Zahlungen**

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2016 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2016 zu mindern. Eigene Lieferungen oder Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um damit Betriebseinnahmen in das Jahr 2017 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt hierbei gesondert: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören die Ausgaben in 2016, für die der Belastungsbeleg noch bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

▪ **Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige**

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig entsprechend den Verhältnissen von tatsächlicher und ortsüblicher Miete berücksichtigt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

▪ **Altersvorsorge**

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2016 noch zu erhöhen. Für 2016 können Ledige 22.766 Euro und Verheiratete 45.532 Euro steuerwirksam aufwenden.

▪ **Handwerkerarbeiten**

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der eigenen Wohnung ausgeführt werden. Ob es sich dabei um Miete oder um Eigentum handelt, ist unerheblich. So können Sie

auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Zur Beachtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

▪ **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder handwerkliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten. Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten berücksichtigen. Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie den Anteil in die Steuerveranlagung einbeziehen, der auf die leichte Hausarbeit entfällt.



▪ **Spenden**

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2016 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

▪ **Freistellungsauftrag**

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. ■

Alle Jahre wieder

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Wie jedes Jahr wird die Sozialversicherung für viele Arbeitnehmer und damit automatisch auch für deren Arbeitgeber teurer – jedenfalls wenn mehr als 4.687,50 Euro brutto pro Monat verdient wird. Dies hängt mit der Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zusammen. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die

Bemessungsgrenzen, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur für den Grenzwert erhoben, der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei. Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 2017 neue Beitragsbemessungsgrenzen festgesetzt. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen hängt von der Einkommensentwicklung ab. Da das allgemeine Lohnniveau im Referenzzeitraum 2015 gestiegen ist, erhöhen sich auch die Grenzwerte.

Für Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten in West- und Ostdeutschland weiterhin unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen, die sich jedoch schrittweise immer weiter annähern. Die davon abweichende Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung ist hingegen bundeseinheitlich und wird ab 2017 auf 4.350 Euro pro Monat angehoben. Hier von ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung zu unterscheiden. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert kann er freiwillig in der gesetzlich Krankenversicherung versichert bleiben oder aber auch zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Grenzwerte in der Sozialversicherung	West		Ost	
	2017	2016	2017	2016
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	6.350	6.200	5.700	5.400
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.850	7.650	7.000	6.650
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	6.350	6.200	5.700	5.400
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung*	4.800	4.687,50	4.800	4.687,50
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	4.350	4.237,50	4.350	4.237,50
Grenze des monatlichen Durchschnittsverdienstes für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450	450	450	450
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325	325	325	325
Gesamteinkommensgrenze für die Familienmitversicherung Krankenkasse	425	415	425	415
Bezugsgröße Sozialversicherung	2.975	2.905	2.975	2.520

* für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2017 4.350 Euro

Keine Betriebsausgaben bei der Gesellschaft

Notarkosten bei unentgeltlicher Betriebsübergabe

Bei Schenkungen von Betriebsvermögen stellt sich regelmäßig die Frage, ob Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schenkung stehen, steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Der Bund der Steuerzahler hat zu dieser Frage ein Musterverfahren geführt. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass Beratungs- und Beurkundungskosten für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sofort abzugsfähige Betriebsausgaben bei der Personengesellschaft seien.

Im Urteilsfall hatte der Kommanditist einer gewerblich tätigen GmbH & Co. KG einen Teil seiner Kommanditbeteiligung auf seinen Sohn übertragen. Die so angefallenen Notarkosten wurden von der Gesellschaft

als Betriebsausgaben geltend gemacht. Mit Urteil aus April 2015 lehnte der Bundesfinanzhof (BFH) diesen Betriebsausgabenabzug ab. Die Aufwendungen beurteilte der BFH bei der Personengesellschaft vielmehr als Entnahmen, da sie weitestgehend durch die Schenkung – als einen Vorgang der privaten Lebensführung eines Gesellschafters – veranlasst seien. Möglicherweise wäre eine Gewinnminderung der Personengesellschaft in Betracht gekommen, wenn diese selbst ein Interesse an der Beteiligung einer bestimmten Person als Gesellschafter gehabt hätte und die Gesellschaftsanteile deswegen übertragen worden wären. Da es im oben genannten Urteilsfall aber ausschließlich um die Rechtsfrage ging, ob bei der Gesellschaft die Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können, nahm der BFH nicht

dazu Stellung, wie die Kosten beim beschenkten Sohn zu behandeln waren. Hierzu vertrat der BFH bereits in einem früheren Urteil aus dem Jahr 2013 die Auffassung, dass die entsprechenden Kosten auf alle Wirtschaftsgüter, die der Beschenkte erhalten hat, anteilig zu verteilen sind. Für abnutzbare Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Gebäude oder Maschinen, wirken sich die anteiligen Aufwendungen steuerlich über die Abschreibung beim Beschenkten aus. Soweit die Nebenkosten auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, insbesondere Grund und Boden entfallen, sind sie ebenfalls zu erfassen, aber erst im Zeitpunkt einer späteren steuerpflichtigen Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen. ■

Urteil schockiert Photovoltaik-Branche

Rückzahlung der EEG-Vergütung bei nicht rechtzeitiger Meldung?

Betreibern von Photovoltaikanlagen, die nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur gemeldet waren, droht der rückwirkende Verlust bereits gezahlter Einspeisevergütungen. Davon können alle Anlagen betroffen sein, die ab 2012 installiert wurden. Viele der betroffenen Anlagen befinden sich in Schleswig-Holstein. Nach Angaben der Schleswig-Holstein Netz AG stehen allein in ihrem Arbeitsbereich Rückforderungen von rund 3,8 Millionen Euro aus.

In Ausgabe 4/2015 hatte das SHBB Journal über ein Verfahren beim Oberlandesgericht (OLG) Schleswig berich-

tet. Das OLG hat mit Urteil aus Juni 2016 entschieden, dass der Netzbetreiber von dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Rückzahlung bereits ausgezahlter Einspeisevergütungen verlangen kann, wenn der Betreiber die betreffende Anlage nicht mit Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur gemeldet hatte. Eine Rückforderung ist nach Einschätzung des OLG auch dann nicht treuwidrig, wenn der Übertragungsnetzbetreiber seinerseits noch keine Rückforderungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht haben sollte, denn dem Übertragungsnetzbetreiber kommt der Rückfluss des Geldes

an den Netzbetreiber automatisch bei der nächsten Abrechnung zugute. Darüber hinaus kommt nach Auffassung des OLG die Rückzahlung der Förderbeträge dem allgemeinen Interesse zugute, weil es letztlich zu einer geringeren Belastung mit der EEG-Umlage führt.

Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da bundesweit zahlreiche weitere Verfahren um Rückforderungsansprüche wegen unterbliebener Anmeldung der Photovoltaikanlage drohen. Das SHBB Journal wird über den Fortgang des Verfahrens in der nächsten Rechtsinstanz weiter berichten. ■

MINDESTLOHN



Gesetzlicher Mindestlohn steigt ab Januar 2017

Durchblick im Mindestlohn-Dschungel behalten

Seit Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn, der branchenunabhängig von allen Arbeitgebern zu beachten ist. Daneben gelten für einzelne Branchen abweichende Regelungen. Zusätzlich haben einzelne Bundesländer besondere landesrechtliche Regelungen eingeführt, die abweichende Mindestlöhne für öffentliche Arbeitgeber und Unternehmen, die öffentliche Aufträge oder Zuwendungen erhalten, vorsehen. Hier gilt es, den Durchblick zu behalten, denn ab 2017 werden die geltenden Mindestlöhne zum Teil erhöht.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der bundesweit geltende Mindestlohn nach dem sogenannten Mindestlohngesetz von bisher 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde wird zum 1. Januar 2017 auf Vorschlag der Mindestlohnkommission auf 8,84 Euro brutto pro Stunde erhöht. Alle Arbeitsverträge, insbesondere mit Minijobbern bis 450 Euro, sind entsprechend auf Lohnhöhe und Stundenzahl zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen

Bestimmte Branchen mit Tarifverträgen haben von der Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht, die eine zeitlich befristete Abweichung vom gesetzlichen Mindestlohn erlaubt. Für Zeitungszusteller gilt ab 2017 erstmalig ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist ab Januar 2017 in den alten und neuen Bundesländern ein Lohn von mindestens 8,60 Euro brutto pro Stunde zu zahlen. Letzterer steigt erneut zum 1. November 2017 und beträgt dann einheitlich 9,10 Euro brutto pro Stunde.

Landesrechtliche Regelungen

Einige Bundesländer wie zum Beispiel Bremen, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein haben besondere landesrechtliche Gesetzesregelungen erlassen, die bereits in der Vergangenheit einen höheren Lohn als den bundesweit geltenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde vorsehen. In Schleswig-Holstein müssen zum Beispiel

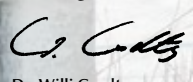
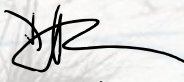
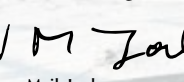

alle öffentlichen und privatrechtlichen Arbeitgeber, die Fördermittel aus dem Landeshaushalt erhalten, ihren Arbeitnehmer mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde nach dem sogenannten Landesmindestlohngesetz zahlen. Daran ändert sich nach jetzigem Kenntnisstand auch in 2017 nichts. Zu dieser Förderung zählen auch Zahlungen, die im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik für Ökolandbau und Naturschutzmaßnahmen gezahlt werden.

Daneben existiert in Schleswig-Holstein ein weiterer landesrechtlicher Mindestlohn. Unternehmen, die öffentliche Aufträge in Schleswig-Holstein erhalten wollen, müssen ihren Arbeitnehmern bisher auch einen Lohn von mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde im Rahmen der Auftragserfüllung zahlen. Dieser für die Vergabe der Aufträge relevante Mindestlohn wird voraussichtlich zum 1. Februar 2017 auf 9,99 Euro brutto pro Stunde steigen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung berät aktuell über eine entsprechende Gesetzesinitiative. ■



Wir bedanken uns für die erfolgreiche Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Jahreswechsel und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Das SHBB Journal begrüßt die neuen Auszubildenden

Optimaler Einstieg ins Berufsleben

Unsere neuen Auszubildenden
(Namen in alphabetischer Reihenfolge)

- Jascha Ahrens (Henstedt-Ulzburg), Jannis Baltzun (Hildesheim), Sinah Berthelsen (Bad Segeberg), Kiara Canow (Westerland), Sabrina Först (Preetz), Stephan Fritsche (Grevesmühlen), Celine Gesterling (Bad Segeberg), Bahne Hansen (Tellingstedt), Inke Hansen (Kropp), Malte Harms (Eutin), Sönje Haß (Elmshorn), Lukas Heide (Neumünster), Birgit Henningsen (Schleswig), Brayn-Maurice Hirsch (Schwerin), Nils Johannsen (Heide), Louisa Jürgensen (Flensburg), Tobias Kappenberg (Rostock), Kim Janik Klapholz (Preetz), Julia Kramer (Wilster), Stephanie Lamp (Pattensen), Simon Johannes Luther (Marne), Sarah Malewski (Eutin), Merle Meetz (Fehmarn), Marlene Meinert (Lübeck), Edward Miller (Bad Oldesloe), Christopher Nickelsen (St. Peter-Ording), Alexandra Peters (Kiel), Tobias Porczynski (Hildesheim), Johanna Reher (Bad Segeberg), Celina Reysen (Bad Oldesloe), Rouven Riechers (Hannover), Magdalena Rohwein (Heide), Daniel Sachau (Nortorf), Thomas Schäfer (Altenreptow), Aron Schalk (Kappeln), Carolin Schlabas (Stuvenborn), Faya Sönnichsen (Leck), Florian Steinmetz (Kiel), Tim Steputat (Bad Segeberg), Lisa Sophie Tedsen (Garding), Meral Temel (Bad Oldesloe), Nathalie Thee (Leck), Momme Ingwer Thiesen (Südtondern), Finn Thomsen (Heide), Alana Nathalie Toelstede (Neumünster), Yvonne Tschersich (Leck), Franziska Waghals (Bad Doberan), Laura Weintraut (Schleswig), Sarah Wenghöfer (Bad Segeberg), Niklas Magnus Wimmer (Mittelangeln), Dustin-Niklas Winkelmann (Grömitz), Carsten Wohler (Oldenburg), Luisa Wohlgemuth (Teterow), Jesper Wullweber (Bad Segeberg)

Vor kurzem noch in der Schule, jetzt schon auf der Arbeit – der Ausbildungsbeginn stellt für junge Menschen den Eintritt in einen völlig neuen Lebensabschnitt dar. In diesem Jahr entschieden sich 54 junge Damen und Herren dafür, ihre Ausbildung im Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft zu beginnen. Damit haben sie die Weichen für eine erfolgreiche berufliche Zukunft gestellt.

Die neuen Auszubildenden trafen sich zum Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen eines einwöchigen Starter Camps, das nun schon seit fünf Jahren auf dem DEULA-Gelände in Rendsburg stattfindet. Diese Einführungswoche bot den Auszubildenden Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen und einen ersten Einblick in den Beruf zu bekommen. Nach einer Begrüßung durch die Geschäftsführung ging es für die Auszubildenden gleich in medias res. Eingeteilt in mehrere Gruppen hatten die neuen



Auszubildenden erste Berührungen mit ihren zukünftigen Arbeitsfeldern Steuerrecht und Rechnungswesen. Zusätzlich sammelten sie erste Erfahrungen mit den für die Erstellung der Buchführung und Steuererklärungen notwendigen Computerprogrammen, auf die im Zeital-

ter der Digitalisierung nicht mehr verzichtet werden kann. Ein weiteres wichtiges Thema waren die für den Beruf benötigten Soft Skills, denn für die Arbeit in der Kanzlei sind nicht nur Fach- und IT-Wissen, sondern auch kommunikatorische Fähigkeiten von Bedeutung, um die Mandanten qualifiziert und individuell beraten zu können.

Daneben standen während des einwöchigen Seminars aber viele gemeinsame Unternehmungen, wie zum Beispiel ein Grillfest, ein Ausflug zur Lehr- und Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer in Futterkamp und ein Trommelworkshop auf dem Programm, die dafür sorgten, dass das Eis zügig gebrochen war und die neuen

Auszubildenden schnell Kontakt fanden. Das SHBB Journal wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg für ihre Ausbildungszeit und ihre weitere berufliche Entwicklung! ■

Aktuelle Themen zu Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

Regionale Fachinformationsveranstaltungen

Anfang 2017 bietet die SHBB Steuerberatungsgesellschaft wie in jedem Jahr in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband eine Reihe von rund 40 regionalen Veranstaltungen an, auf denen Sie sich über aktuelle Themen aus dem Bereichen Steuern, Nachfolgegestaltung und Unternehmensführ-

ung informieren können. In kompakten Vortragsveranstaltungen berichten Gastreferenten aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten und treten mit Ihnen in den Dialog. Die Steuerberater/innen aus dem Unternehmensverbund informieren Sie über aktuelle steuerliche Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Nut-

zen Sie die Gelegenheit um Fragen zu klären und sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Eine Programmübersicht mit sämtlichen Veranstaltungen, Themen und Referenten finden Sie ab Ende Dezember auf der SHBB-Homepage www.shbb.de. ■



Steuertermine Januar bis März 2017		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.11.	13.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Gewerbesteuer	15.02.	20.02.
Grundsteuer	15.02.	20.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** Fotolia:Ingo Bartussek • **Titelköpfe v.l.:** Marco Langenstein, Sina von Daacke, Tino Borchardt Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel **TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de

Zitat
Einsam ist der Mensch erst, wenn er vom Finanzamt vergessen wird.

Prof. Dr. Gerhard Uhlenbruck, (*1929)